Öffentliches Kaufangebot

JSH S.A., Luxemburg

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien B mit einem Nennwert von ie CHF 0.35 der

Bank Sarasin & Cie AG, Basel, Schweiz

JSH S.A., Luxemburg (-JSH+ oder die «Anbieterin-) unterbreitet ein öffentliches Kaufangebot (das «Angebot») gemäss den Arti-keln 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (-BEHG-) für alle sich im Publikum befindenden Namen-aktien B der Bank Sarasin & Ce AG, Elisabethenstrasse 62, 4051 Basel, Schweiz (-Bank Sarasin*) mit einem Nennwert von je CHIF 0.35 (die «Sarasin Aktien B-).

Das vorliegende Angebotsinserat stellt eine Zusammenfassung des Angebotsprospekts vom 20. August 2012 dar. Sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit dem Angebot (einschliesslich des Berichts des Verwaltungsrats der Bank Sarasin sowie der Fairness Opinion der Lazard GmbH) können kostenlos auf Deutsch und Französisch bei der Gredit Suisse AG, Zürich, bezogen werden (Tel.: +41 44 333 43 85, Fax: +41 44 333 53 59, E. Malie: Greightprospectus@erdiefusiuss.com.). Des Weiteren können sämtliche im Zusammenhang mit dem Angebot stehende Dokumente unter der Adresse www.jshsa.com eingesehen werden.

A. Hintergrund des Angebots

A. Hintergrund des Angebots

Am 25. November 2011 schlossen Comtel Holding Limited, Nassau, Bahamas (*Comtel*) und B. Safra Luxembourg S.A.,
Luxemburg (*B. Safra*), zwei von Herm Joseph Y. Safra beherrschte Gesellschaften, einen Vertrag mit IPB Holding B.V., Utracht,
Niederlande (IPB*) und Coöperatieve Centrale Raffeisien-Boerenleenbank B.A., Utracht, Niederlande (*Rabobanko*), wonach sich
S. Safra verpflichtete, von IPB (a) ale Aktien der Eichbaum Holding AG, Basel, Schweie (*Elichbaum) (die *Elichbaum Aktien*)
und (ii) 17645/554 Sarasin Aktien B, entsprechend 28.05 Prozent des Kapitals und 16.31 Prozent der Slimmrechte der Bank
Sarasin, zu kaufen (der *Aktienkaurvertrag»). Im Zeipunkt des Aktienkaufvertrage) har eile IEChbaum 56/31*1428 vollstandig überierte
Bank Sarasin Namenaktien mit privilegiertem Stimmrecht mit einem Nennwert von CHF 0.07 je Aktie (die *Sarasin Aktien Av) und
15/429 Sarasin Aktien B, entsprechend insgesamt 18.01 Prozent des Kapitals und 58.32 Prozent der Slimmrechte der Bank
Sarasin, und IPB hielt in der Folge, direkt und durch Eichbaum, 56/57/1428 Sarasin Aktien Au)
sarasin, und IPB hielt in der Folge, direkt und durch Eichbaum, 56/57/1428 Sarasin Aktien Au)
sarasin, und IPB hielt in der Folge, direkt und durch Eichbaum, 56/57/1428 Sarasin Aktien Au)
sarasin, und IPB hielt in der Folge, direkt und durch Eichbaum, 56/57/1428 Sarasin Aktien Au)
sarasin, und IPB hielt in der Folge, direkt und durch Eichbaum, 56/57/1428 Sarasin Aktien Au)
sarasin, und IPB hielt in der Folge, direkt und durch Eichbaum, 56/57/1428 Sarasin Aktien Au)
sarasin, und IPB hielt in der Folge, direkt und durch Eichbaum, 56/57/1428 Sarasin Aktien Au)
sarasin, und IPB hielt in der Folge, direkt und durch Eichbaum, 56/57/1428 Sarasin Aktien Au)
sarasin, und IPB hielt inder Folge, direkt und durch Eichbaum, 56/57/1428 Sarasin Aktien Au)
sarasin, und IPB hielt in der Folge, direkt und durch Eichbaum, 56/57/1428 Sarasin Aktien Au) Beteiligung»).

Am 31. Juli 2012 trat B. Safra ihre Rechte als Käuferin der Rabobank Beteiligung unter dem Aktienkaufvertrag an Comtel ab. Der Aktienkaufvertrag wurde am 31. Juli 2012 vollizogen. Mit Vollzug des Aktienkaufvertrags wurde Herr Joseph 7. Safra zum einderkeiten Besitzer der Rabobank Beteiligung, was eine Verflichtung zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots in Übereinstimmung mit Artikel 32 BEHG nach sich zog. In Anbetracht dieser Situation publizierte JSH, eine dem Iuzemburgischen Racht unterstellte Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg und indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Comtel, am 31. Juli 2012 eine Vorannerdelung des Angebots.

B. Das Angebot

Gegenstand des Angebots
 Das Angebot erstreckt sich auf alle sich im Publikum befindenden Sarasin Aktien B, d.h. auf alle ausgegebenen Sarasin Aktien B sowie auf alle Sarasin Aktien B, welche bis zum Ablauf der Nachfrist (wie unten in Ziffer 5 definiert) ausgegeben werden mit Ausnahme der sich im Bestiz von Herrn Joseph Y. Safra und den von ihm kontrolleinen Gesellschaften (Gaffra-) befindenden Sarasin Aktien B (einschliesslich der durch die Bank Sarasin oder ihre Tochtergesellschaften für eigene Rechnung gehaltenen Sarasin Aktien B)

2. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt CHF 27.00 je Sarasin Aktie B (der «Angebotspreis»).

Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Dividendenzahlungen, Kapitalausschüttungen oder anderer Verwäs rungseffekte (wie z.B. Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis je Aktie unter dem Angebotspreis, Verkauf von eigenen Akt unter dem Angebotspreis oder Ausgabe von Options- oder Wandelrechten) oder allfälliger Spaltungen reduziert, die nach der Vanmeldung des Angebots eintreten.

Der Angebotspreis versteht sich für alle während der Angebotsfrist (wie unten in Ziffer 4 definiert) und der Nachfrist (wie unten in Ziffer 5 definiert) gemäss dem Angebot angedienten Sarasin Aktien B ohne die schweizerische Umsatzabgabe. Diese wird von der Anbieterin getragen

3. Narrenzin.
Das Angebot kann erst nach Ablauf einer Karenzfrist angenommen werden, die, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Über nahmekommission (die «UEK»), zehn Börsentage nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts abläuft (die «Karenzfrist») Die Karenzfrist dauert somit voraussichfich vom 21. August 2012 biz um 3. September 2012.

4. Angebotsfrist

behalt einer möglichen Verlängerung der Karenzfrist kann das Angebot vom 4. September 2012 bis zum 17. September 2012, 16.00 Uhr MESZ (die «Angebotsfrist») angenommen werden. Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmuna der UEK.

Aschrinst
 Falls das Angebot zustande kommt, wird die Angebotsfrist um zehn Börsentage verlängert (die «Nachfrist»). Es ist zur Zeit vorgesehen, dass die Nachfrist vom 24. September 2012 bis zum 5. Oktober 2012, 16.00 Uhr MESZ läuft.

6. Bedingung

Das Angebot steht unter der Bedingung, dass kein Gericht oder sonstige staatliche Behörde ein Urteil oder eine Verfügung erlassen hat, welches/welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklät.

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf die obengenannte Bedingung entweder ganz oder teilweise zu verzichten

Sofern die obengenannte Bedingung bis zum momentan vorgesehenen Vollzugsdatum des Angebots vom 19. Oktober 2012 (das -Vollzugsdatum) weder erfüllt ist noch auf diese Bedingung verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder das Vollzugsdatum um bis zu vier Monate seit Ablauf der Naschfrist aufzuschieben. Sofern die URK nicht eine weiter Verschiebung des Vollzugsdatum genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot zurückziehen, falls der URK nicht eine weiter Verschiebung des Vollzugsdatum genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot zurückziehen, falls der Verschiebung de genannte Bedingung bis zum verschobenen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

C. Bericht des Verwaltungsrats der Bank Sarasin

Gestützt auf eine von der Lazard GmbH, Zürich, (**Lazard**») erstattete *Fairness Opinion* hat der Verwaltungsrat der Bank Sarasin (der **-Verwaltungsrat**) einstimmig beschlossen, auf eine Empfehlung bezüglich Annahme bzw. Ablehnung des Angebots zu verzichten, und hat welter beschlossen, die Vorteile und Nachteile aufzusgien, die sich aus dem Angebot ergeben können.

Nach Ansicht des Verwaltungsrats sind die möglichen Vorteile, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben können, die fol-

- Der Angebotspreis erlaubt es den Bank Sarasin Aktionären, ihre Beteiligung an der Bank Sarasin sofort zu einem ga Preis in Geld umzuwandeln, was sie vor Verlusten schützt, die sich aus einem allfälligen Absinken des Preises der Sarasin ergeben könnten.
- Im Falle der Andienung einer grossen Anzahl Sarasin Aktien B wird die Liquidität der Sarasin Aktien B abnehmen, und es wird schwieriger für die Bank Sarasin Aktionäre, jederzeit grössere Aktienpakete solcher Titel zu veräussern, da dies den Böreenwert der Aktien beiertlüssen könnte. Abhängig von der Andienungsqueke, könnte der Fraer Folze der Sarasin Aktien B nicht mehr geder Aktien beiertlüssen könnte. Aktien Beinder mehr geden verstellt gestellt geste nügend hoch sein, um den Anforderungen des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange oder der Börsenindexanbieter zu genügen, was zu einer Dekotierung und/oder einem Börsenindex-Ausschluss der Sarasin Aktien B führen könnte.
- Gemäss der Fairness Opinion von Lazard ist der Angebotspreis für die Publikumsaktionäre fair. Der Verwaltungsrat verzichtet darauf, sich zu dieser Bewertung zu äussern und verweist auf die Aussagen und Annahmen von Lazard in der Fairness Opinion.
- Für den Fall der Andienung einer grossen Anzahl Sarasin Aktien B besteht die Möglichkeit, dass Safra eine Fusion mit Barabfindung durchführt, was für Schweizer Privatanleger mit negativen Steuerfolgen verbunden sein könnte. Nach Ansicht des Verwaltungsrats sind die möglichen Nachteile, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben können, die fol-

- Bei einer erfolgreichen Umsetzung des Mittelfristplans der Bank Sarasin k\u00f6nnte sich der Wert der Sarasin Aktien B\u00fcber den Angebotspreis hinaus entwickeln.
- Langfristig ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Zusammenarbeit zwischen der Bank Sarasin und Safra einen Mehrwert für die Bank Sarasin Aktionäre schaffen könnte. Dieser Mehrwert könnte den Mittelfristplan der Bank Sarasin übersteigen, welcher auf einer Stand-alsone Basse entwickelt wurde. Demzufolge könnte eine soforlige Ligdiation ihrer Beteiligung die Bank Sarasin Aktionäre daran hindern, am potentiellen künftigen Anstieg des Preises der Sarasin Aktien B teilzuhaben.

Die allgemeine Stimmung der Investoren gegenüber den Aktivitäten der Privatbanken k\u00f6nnte sich verbessern, was zu einer Aufwertung dieses Sektors f\u00fchre her w\u00fcrde und einen positiven Einfluss auf die k\u00fcnftige Entwicklung des Kurses der Sarasin Aktien B

D. Verfügungen der Übernahmekommission

Am 22. Dezember 2011 hat die UEK auf Antrag der Bank Sarasin folgende Verfügung erlassen (Verfügung Nr. 500/01):

- 1. Es wird festgestellt, dass Bank Sarasin & Cie AG, einschliesslich die von ihr direkt und indirekt kontrollierten Gesellschaften, sowie B. Safra Luzembourg SA, einschliesslich die von ihr direkt und indirekt kontrollierten Gesellschaften, im Hirblick auf das bevorstehende Übernahmesengebot ab dem 26. November 2011 in gemeinsamer Abeprache handeln.
- Es wird festgestellt, dass echte Kommissionsgeschäfte im Sinne der Erwägung 2.2. von Sarasin für ihre Kunden nicht unter die Best Price Rule fallen.
- 3. Es wird festgestellt, dass Eigengeschäfte der Bank Sarasin & Cie AG zur Absicherung (Delta Hedging) der von ihr bereits ausgegebenen Optionen auf Namenaktien B nicht unter die Best Price Rule fallen, sofern diese Absicherungsgeschäfte zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber Drittpersonen, d.h. nicht zugunsten der Anbieterin oder einer mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Person, vorgenommen werden.
- 4. Es wird festgestellt, dass Eigengeschäfte der Bank Sarasin & Cie AG zur Bereitstellung im Rahmen von bestehenden Mitar terbeteiligungsprogrammen der Sarasin-Gruppe von der Anwendung der Best Price Rule ausgenommen sind, soweit sie für Erfüllung von arbeitsvertraglichen Verpflichtungen notwendig sind.
- 5. Die übrigen Anträge werden abgewiesen
- 6. Die für das Übernahmeangebot zu mandatierende Prüfstelle hat zur gegebenen Zeit die Einhaltung der Best Price Rule entsprechend den Erwägungen 2.2 bis 2.6 zu bestätigen
- 7. Diese Verfügung wird zusammen mit der Verfügung betreffend den Angebotsprospekt am Tag der Publikation des Angel prospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
- 8. Die Gebühr zu Lasten von Bank Sarasin & Cie AG beträgt CHF 30'000.

Am 17. August 2012 erliess die UEK folgende Verfügung (Verfügung Nr. 500/02)

- Das öffentliche Kaufangebot von JSH S.A. an die Aktionäre von Bank Sarasin & Cie AG entspricht den gesetzlichen Bestim mungen über öffentliche Kaufangebote.
- Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts zusammen mit der Verfügung 500/01 auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
- 3. Die Gebühr zu Lasten von JSH S.A. beträgt CHF 221'950.

Der Volltext der Verfügungen der UEK vom 17. August 2012 und vom 22. Dezember 2011 betreffend das Angebot kann unter der folgenden Adresse eingesehen werden: http://www.copa.ch/transactions/detail/nr/0500.

E. Rechte der Aktionäre der Bank Sarasir

E. Necritte der Aktionare der Darin Sarasin

1. Antrag um Enhalt der Parteistellung (Arikle 57 LEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Voranmeldung des Angebots am 31. Juli 2012 mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Bank Sarasin, ob ausübbar oder nicht, hält (Qualifizierter Aktionär im Sinne von Artikel 56 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote («LEV»), ehrä Parteistellung, wenn er dies bei der UEK beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhab von fürf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der UEK (Seinbaustrases 00, Postfach, CH-6902 Türch, counselfelkaevoverch, Farz. 41 58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Dem Antrag ist der Nachweis der durch den Antragsteller gehaltenen Beteiligung beizulegen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dasse der Aktionät weiterhin mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Bank Sarasin, ob ausübbar oder nich, hält Die Parteistellung beibeit auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionät bestehen bleibt. ter Aktionär bestehen bleibt.

2. Einsprache (Artikel 58 UEV)
Ein Qualifizierter Aktionär (im Sinne von Artikel 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die im Absatz D oben erwähnten Verfügungen der UEK erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügungen bei der UEK (Sehausstrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügungen zu laufen.

Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Artikel 56 UEV enthalten.

F. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche aus dem Angebot resultierenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot entstehenden Streitigkeiten unterstehen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit des Kan-tons Genf, Schweiz.

United States of America

United States of America
The Offer described in this announcement (the *Offer*) is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telev or telephones. This announcement, the offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Bank Sarasin & Co. Ltd from anyone in the United States of America. Unless an exemption applies under the or any sectioners to ballin Sandashi at CAL. It into religioner in the Orthod States of America, ISSA SAL is not soliciting the tender of securities of Bank Sandashi & CAL Lid by any holder of such securities and the CAL Lid by any holder of such securities in the United States of America. Securities of Bank Sandashi & CAL Lid will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that ISH SA. Or its agents believed. been made in or from the United States of America will be invalidated. JSH S.A. reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

United Kingdom

United Kingdom
The offer documents in connection with the Offer are not for distribution to persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom. This does not apply, however, to persons who (i) have professional experience in matters relating to investments or (ii) are persons failing within Article 49(2)(a) to (if (high net worth companies, unincorporated associations etc.-) of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in the United Kingdom or (iii) to whom it may otherwise lawfully be passed on (all such persons together being referred to as *Refevant Persons-). The offer documents in connection with the Offer must not be acted on or relied on by persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom and who are not Relevant Persons. In the United Kingdom any investment or investment activity to which the offer documents relate is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

Allgemein

Das in diesem Inserat beschriebene Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Staat oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder Regulierungen verfetzen würde oder welcher/welche von der Anbieterin eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit stattlichen, Verwählungs- oder regulatorischen Behörden erforderen wirde. Die Anbieten hat nicht die Abschit, das Angebot auf einen solchen Staat oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen in solche Staaten oder Rechtsordnungen weder verteilt, noch in solche Staaten oder Rechtsordnungen gesandt werden.

Solche Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Bank Sarasin durch Personen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Bank Sarasin & Cie AG	Valorennummer:	ISIN:	Ticker-Symbol:
Nicht angediente Namenaktien B (erste Handelslinie)	3 838 930	CH 003 838930 7	BSAN
A READ TO BY A THE LIBERY	10.110.005	CITO40 44000E 0	DOANE

